

§ 1102 BGB

Verliert der [Käufer](#) oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum, so wird der [Käufer](#), soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner [Verpflichtung](#) frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.